

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Ochsenbruch“ in den Gemeinden Hude, Marl, Lemförde und Stemshorn, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) — zuletzt geändert durch Artikel 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237 ff) — und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird aufgrund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 8. Juli 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 229) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Hude, Marl, Lemförde und Stemshorn wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Nordwestecke des Gebietes:

Flur 1 Gemarkung Hüde

Beginnend am Flurstück 50 (Hunteostdeich) entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 61 und 62 in östlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 35. Entlang der Westseite des Grabens in nördlicher Richtung bis in Höhe der Nordseite des Weges Flurstück 23. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 17/2, 22 und 5/2 in östlicher Richtung.

Flur 2 Gemarkung Hüde

Weiter entlang der Nordseite der Wege Flurstück 39, 29 und 23 in östlicher Richtung.

Flur 3 Gemarkung Hüde

Weiter entlang der Nordseite der Wege Flurstück 24/2, 19/2 und 24/1 in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 7. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 26, 27 und 28 in südwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 13 Flur 2 Gemarkung Marl.

Flur 2 Gemarkung Marl

Den vorgenannten Weg in südlicher Richtung über.uerend bis dessen Südseite. Hier in östlicher Richtung abknickend bis zur Einmündung des Weges Flurstück 24. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 23 in südlicher Richtung.

Flur 1 Gemarkung Lemförde

Weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 62 bis zum Weg Flurstück 69. Hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite des vorgenannten Weges bzw. Weges Flurstück 85.

Flur 5 Gemarkung Stemshorn

Weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Wege Flurstück 17/1, 27 und 28.

Flur 1 Gemarkung Stemshorn

Weiter in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Wege Flurstück 40, 39 und 37 und den Weg Flurstück 1 über.uerend.

Flur 2 Gemarkung Stemshorn

Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Wege Flurstück 71 und 51 bis zum Weg Flurstück 70. Entlang der Grenze zwischen den Wegestückchen 51 und 70 in südlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 72. Entlang der Nordseite dieses Grabens in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 86. Hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite des vorgenannten Weges bzw. der Wegestückchen 78 und 85 bis zum Flurstück 119 (Windschutzstreifen). Entlang der Westseite dieses Flurstücks bzw. des Flurstücks 120 in nordnordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 104. Den Weg in nördlicher Richtung überquerend weiter in nordnordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Flurstücks 3 bis zum Flurstück 2 (Hunteostdeich). Hier in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite des vorgenannten Flurstücks bzw. des Flurstücks 50 Flur 1 Gemarkung Hüde bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 61 und 62 Flur 1 Gemarkung Hüde und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(Stand April 1970)

3) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topo-

grafischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 57 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- (2) Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
 - f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
 - g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 15. Januar 1971

Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Landkreis Diepholz

Verordnung

zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 474) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hüde / Landkreis Diepholz (LSG DH 14) und zur 1. Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ochsenbruch“ vom 15.01.1971 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 42) zur Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Lemförde / Landkreis Diepholz (LSG DH 46)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 68/1, 185/1, 234/1, 308/3 und 308/11 der Flur 13 in der Gemarkung Hüde.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 5,8 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Diepholz verringert sich dadurch auf 1.195,2 ha.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ochsenbruch“ wird um die in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereiche erweitert. Die Erweiterungsbereiche umfassen die Flurstücke 9/0, 10/0, 11/0, 12/0 und 30 der Flur 1 in der Gemarkung Lemförde.
- (2) Die Erweiterungsbereiche haben eine Größe von rd. 6,1 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes erhöht sich dadurch auf 59,6 ha.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

